



Sitzungsdatum:	Mittwoch, 01.03.2023
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:10 Uhr
Ort:	Sitzungssaal, Rathaus

A. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

1. Ladung:

Sämtliche Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen. Die übrigen Gemeinderatsmitglieder wurden von der Sitzung informiert.

2. Anwesenheit und Stimmberechtigung:

Vorsitzender

Kern, Stefan

Mitglieder

Beck, Karin

Hahnel, Sonja

Miner, Hilde

anwesend ab 19:05 Uhr

Sass, Fabian

Schulz, Christine

anwesend ab 19:04 Uhr

Sürmeli, Talat

Tränker, Florian

Abwesende:

Mitglieder

Bänsch, Ingeborg

privat entschuldigt

Stellvertreter

Vorleitner jun., Helmut

Vertretung für Frau Bänsch (entschuldigt)

Beschlussfähigkeit war gegeben.

B. Eintritt in die Tagesordnung:

TOP 1 Abfrage von Änderungswünschen zur Tagesordnung

Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
Die Reihenfolge der TOP bleibt unverändert.

ohne Beschluss

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung

Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Hauptausschuss-Sitzung wird genehmigt.

zugestimmt Ja: 6 Nein: 0

TOP 3 Klimaschutzkonzept: Vorstellung Baustein "Maßnahmenkatalog" und nächste Schritte

Sachverhalt:

Die Erstellung des integrierten Klimaschutzkonzeptes schreitet stetig voran. Die ersten beiden großen Bausteine (Energie- und THG-Bilanz sowie Potentialanalyse und Szenarien) wurden bereits letzten Herbst fertiggestellt und im Oktober dem Hauptausschuss präsentiert. Im Anschluss daran fand eine Akteursbeteiligung mit Bürger- und Verwaltungsworkshops statt, in denen Ideen für Klimaschutzprojekte gesammelt wurden. Auf Basis der Erkenntnisse aus Bilanz und Potentialanalyse sowie den Ergebnissen der Workshops wurde nun ein Maßnahmenkatalog, welcher später das Herzstück des Klimaschutzkonzeptes bilden wird, erstellt.

In diesem sind 24 Vorschläge für konkrete Maßnahmen formuliert (siehe beiliegende Präsentation), mit deren Hilfe die Klimaschutzziele der Gemeinde erreicht werden sollen.

1. Im Bereich der Gemeindeverwaltung
 - a. Klimaschutzmanagement und Controlling-Systeme
 - b. Klimaverträglichkeitsprüfung
 - c. Klimafolgenanpassung
 - d. Energiemanagementsysteme
 - e. Nachhaltige Beschaffung
 - f. Klimaschutz in der Bauleitplanung
 - g. Homeoffice-Möglichkeiten
 - h. kommunales Förderprogramm
 - i. Beratungsprogramm
2. Kooperationen und Öffentlichkeitsarbeit
 - a. Klimabildung in Kindergärten und Grundschule
 - b. Unternehmensbündnis „Die Klimaneutralen“
 - c. Informationsveranstaltungen zu Klimaschutz, Klimaanpassung, Energie
 - d. Verleih von Strommessgeräten
3. Mobilität und Verkehr
 - a. Ausbau von Sharing-Systemen
 - b. On-Demand ÖPNV
 - c. Klimafreundlicher Umbau der kommunalen Flotte
 - d. Förderung des Fahrradverkehrs
 - e. Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Mobilität
4. Energie
 - a. Energetische Sanierung der Bestandsgebäude
 - b. Technische Energiesparmaßnahmen in den Liegenschaften

- c. PV-Anlagen auf Dächern und Freiflächen
- d. Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien
- e. Windenergienutzung
- f. effiziente Beleuchtungssysteme

Das Konzept wird in den nächsten Wochen vervollständigt und muss bis spätestens 31.03.2023 beim Fördermittelgeber eingereicht werden. Im Anschluss daran wird es dem Gemeinderat (voraussichtlich im Mai) zum endgültigen Beschluss vorgelegt. Den Mitgliedern des Gremiums wird das Konzept mit einem Vorlauf von etwa vier Wochen für die entsprechende Sitzung vorgelegt werden.

Nachdem die Rückmeldungen von Fördermittelgeber und Gemeinderat eingearbeitet worden sind, wird das finale Konzept im Sommer 2023 für alle zugänglich auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden und die Umsetzungsphase beginnt.

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt von den Ausführungen Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

**TOP 4 Festlegung der Klimaschutzziele der Gemeinde Brunnthal;
Zieldefinition zur Reduzierung energetischer und verkehrlicher Emissionen**

Sachverhalt:

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021 und mit Blick auf das europäische Klimaziel für das Jahr 2030 hat die Bundesregierung am 12. Mai 2021 das geänderte Klimaschutzgesetz vorgelegt. Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes hat die Bundesregierung die Klimaschutzvorgaben verschärft und das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verankert. Bereits bis 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken.

Zum 1. Januar 2023 ist die erste Novelle des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) in Kraft getreten. Der Bayerische Landtag hat damit die Klimaziele weiter verschärft und beschlossen, dass der Freistaat bis 2040 klimaneutral sein soll. Bis 2030 sollen die Treibhausgas(THG)-Emissionen pro Einwohnerin/Einwohner um 65 % im Vergleich zu 1990 gesenkt werden.

Wie dem Gemeinderat bereits aus der Sitzung vom 09.11.2022 bekannt ist, sind alle 29 Kommunen im Landkreis im Rahmen der Klimainitiative 29++ dazu aufgerufen, bis Anfang März 2023 eigene Ziele bezüglich der Reduktion von THG-Emissionen zu bestimmen, die dann zusammen betrachtet die neuen THG-Ziele für den Landkreis München ergeben. Es ist geplant, dass bei der kommunalen Klimakonferenz, die am 25. Mai 2023 im Kultur & Kongress Zentrum Taufkirchen stattfinden wird, alle Kommunen ihre jeweiligen THG-Ziele bekannt geben, landkreisseits werden die sich daraus ergebenden THG-Ziele des gesamten Landkreises vorgestellt.

Folgende drei Ziele sollen dabei auf Basis der Daten, Annahmen sowie des Definitionsrahmen 29++ des Landkreises München definiert werden:

- THG-Ziel 1: Ziel-Wert für THG-Emissionen pro Einwohner im Jahr 2030
- THG-Ziel 2: Ziel-Jahr, in dem energetische THG-Neutralität erwartet wird, wobei nur THG-Emissionen im Zusammenhang mit der Nutzung von Strom und Wärme betrachtet werden
- THG-Ziel 3: Ziel-Jahr, in dem generelle THG-Neutralität erwartet wird

Der Definitionsrahmen 29++ ist dem Anhang zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei NICHT um die „Bilanzierungs-Systematik Kommunal“ (BISKO) handelt. Eine Zusammenfassung und Erklärung zur BISKO-Methode liegt ebenfalls bei.

Um die Kommunen bei der Herleitung dieser Ziele zu unterstützen, hat der Landkreis München eine Potentialanalyse zur Nutzung erneuerbarer Energien für jede einzelne Kommune durchführen lassen. Diese ist in ein digitales Werkzeug eingeflossen, welches es den Kommunen ermöglicht, faktenbasiert eigene THG-Ziele herzuleiten.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung:

Folgende Klimaschutzziele werden festgelegt:

- THG-Ziel 1:
Ziel-Wert für THG-Emissionen pro Einwohnerin/Einwohner im Jahr 2030: 3,0 t
- THG-Ziel 2:
Ziel-Jahr, in dem energetische THG-Neutralität erwartet wird, wobei nur THG-Emissionen im Zusammenhang mit der Nutzung von Strom und Wärme betrachtet werden: 2035
- THG-Ziel 3:
Ziel-Jahr, in dem generelle THG-Neutralität erwartet wird: 2040

zugestimmt Ja: 8 Nein: 0

TOP 5 E-Mobilität: Anpassung der Tarife für das Laden an öffentlichen Ladesäulen

Sachverhalt:

Die Gemeinde Brunnthal betrieb 2022 3 Standorte für PKW-Ladesäulen und erweitert diese im neuen Baugebiet „Am Sonnenfeld“ gegenüber der neuen Kindertagesstätte.

Hofolding Sportheim:	5.758 kWh	mit Stromerträgen	3.111,27 €	943,46 € Defizit
Brunnthal Vereinsheim:	4.1825 kWh	mit Stromerträgen	3.012,71 €	810,63 € Defizit
Brunnthal Rathaus:	6.912 kWh	mit Stromerträgen	1.465,21 €	1.434,04 € Defizit

Bei der Wirtschaftlichen Berechnung liegen die Herstellungs- und Stromanschlusskosten abzüglich der Förderungen mit 10 jähriger Abschreibung, sowie die Wartungs- und Betriebskosten zugrunde. Die Strombezugskosten lagen bei 0,23€/kWh plus Grundgebühren. Die Tarifstruktur zum Verkauf des Strom setzt sich im Wesentlichen aus zwei unterschiedlichen Tarifen zusammen: dem sogenannten „Marketplace“ und dem „Roaming“.

Der „Marketplacetarif“ betrifft jede Nutzung der Ladekarte von Wirelane, der App von Wirelane und per Ad-hoc-Verfahren (z.B. QR-Code an der Ladesäule). Dieser Tarif wurde vom Hauptausschuss mit Beschluss vom 30.03.2022 von den ursprünglich 0,38 €/kWh (brutto) auf 0,45 €/kWh (brutto) erhöht.

Der Roaming-Tarif betrifft die Nutzung anderer Ladekarten oder Apps (z.B. EnBW, Shell etc.) und bezeichnet die Gebühr, welche von uns dem Ladekartenanbieter berechnet wird. Welche Konditionen hierbei dem Endkunden angeboten werden, kann die Gemeinde weder beeinflussen noch einsehen, da dies eine Vereinbarung zwischen Endkunde und Ladekartenanbieter darstellt. Aktuell liegt der Roaming-Tarif bei 0,33 €/kWh (netto) plus einer Standgebühr von 0,05 €/min nach 180 Minuten. Am 07.02.2023 teilte Wirelane mit, dass ein solcher Kombinationstarif, bestehend aus einem kWh Preis und einer Minutenpreiskomponente, nicht länger unterstützt wird und dringend angepasst werden muss.

Die aktuelle Auswertung hat ergeben, dass nur durchschnittlich ca. 25 % der bezogenen Strommenge und Nutzer die Wirelane Karte bzw. App und das Ad-hoc-Verfahren nutzen und über den Marketplacetarif abgerechnet werden. Hauptsächlich kommt der Roaming-Tarif zum Einsatz. Als Hilfestellung zur Strompreisfestsetzung stellt der Landkreis den Kommunen eine Excel-Tabelle zur Verfügung, mit deren Hilfe sämtliche Ausgaben und Einnahmen gegenübergestellt werden können und somit eine Bilanzierung der vergangenen Jahre durchgeführt werden kann.

Diese Bilanzierung wurde für jede Ladesäule separat durchgeführt, die entsprechenden Dokumente sind als Anlagen beigefügt (Betrachtungsjahr 2022).

Für das Jahr 2023 sind die Strombereitstellungskosten für die Gemeinde Brunenthal deutlich auf aktuell 0,55 €/kWh (davor 0,23 €/kWh) gestiegen. Somit würden in diesem Jahr Mehrausgaben für die Gemeinde von 0,32 €/kWh für sämtliche Ladevorgänge anfallen. Allerdings ist rückwirkend zum 01.01.2023 die Strompreisbremse der Bundesregierung für 80 % des letztjährigen Stromverbrauches in Kraft getreten. Würde nun der Einfachheit halber von Strombereitstellungskosten von 0,40 €/kWh ausgegangen, beliefen sich die Mehrkosten für die Gemeinde auf 0,17 €/kWh.

Um auf Basis der veränderten Ausgangsbedingungen eine Anpassung der Ladetarife für das Jahr 2023 vornehmen zu können, wurde mit Hilfe der oben genannten Excel-Tabelle eine grobe Abschätzung der Kosten der drei bestehenden sowie der Anfang 2023 neu hinzu gekommenen Ladesäule in der Glonner Straße durchgeführt. Diese Berechnungen liegen ebenfalls bei.

Dabei wurde angenommen, dass die Auslastung an den bestehenden Ladesäulen in etwa konstant bleibt. Da die genauen Werte für Anschaffungskosten, Förderung und Auslastung der neuen Ladesäule noch nicht vorliegen, wurden diese geschätzt.

In der Anlage „Herleitung verschiedener Tarifmodelle“ wurden verschiedene Modelle zur Tarifgestaltung berechnet.

Erhöhung um Kostensteigerung für aktuelle Stromkosten:

Die Erhöhung bei den Strombereitstellungskosten wird eins zu eins an den Endnutzer weitergegeben. Damit läge der neue Preis von 0,45 €/kWh + 0,17 €/kWh auf 0,62 €/kWh und somit im Mittel den Tarifen von den gängigen großen privaten Anbietern. Diese bieten in ihren Standardtarifen (AC-Laden, keine Zusatzgebühren) Preise von ca. 0,39 – 0,79 €/kWh (vgl. z.B. <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/elektromobilitaet/laden/elektroauto-ladesaeulen-strompreise/>).

Rechenbeispiel zur Veranschaulichung:

Annahmen (Quelle: <https://e-auto-journal.de/energieverbrauch-verbrenner-vs-e-auto/>):

- Elektroauto (Mittelklasse) mit Durchschnittsverbrauch von 20 kWh /100 km
- Vergleichbares Auto mit Verbrennungsmotor (Benzin), Durchschnittsverbrauch von 9 l/100 km, bei einem Benzinpreis von 1,70 €/l sind 15,30 € je 100 km (Stand 13.02.2023, Quelle: clever-tanken.de)

		Preis je kWh	Kosten je 100 km
Tarifmodell 1	Kostendeckend	1,09 €	21,79 €
Tarifmodell 2	Kostendeckend m. Strompreisbr.	0,95 €	18,99 €
Tarifmodell 3	Kostendeckend m. THG-Quoten	0,94 €	18,79 €
Tarifmodell 4	Kostendeckend m. Strompreisbr. und THG-Quoten	0,80 €	15,99 €
Tarifmodell 5	Modell 4 mit 10 % Förderung	0,72 €	14,39 €
Tarifmodell 6	Modell 4 mit 20 % Förderung	0,64 €	12,79 €
Tarifmodell 7	Grenzwert für gleiche Kosten	0,76 €	15,20 €
Vergleich fossil	Verbrennungsmotor (Benzin)	1,70 €/l	15,30 €

THG-Quoten:

Der deutsche Gesetzgeber hat 2007 das sog. Biokraftstoffgesetz beschlossen. Demnach sind Unternehmen, die Diesel- oder Ottokraftstoffe in Verkehr bringen, verpflichtet, bestimmte Emissionsgrenzwerte einzuhalten. Diese Ziele können durch das Einbringen von Biokraftstoffen erreicht werden aber auch durch den Abkauf von sogenannten THG-Quoten. Zur Umsetzung der Neufassung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen wurde die schrittweise Erhöhung der „grünen“ Energie auf 25 % bis 2030 beschlossen. Um dadurch eine indirekte Förderung der Elektromobilität zu erlangen, gibt es seit dem Bilanzjahr 2022 die Möglichkeit, die durch die Elektrola-

destationen verkaufte Energie im Handel geltend zu machen. Der Strom, welcher als Kraftstoff in Elektrofahrzeugen genutzt wird, wird mit dem dreifachen seines Energieinhalts gerechnet. Anderweitige Stoffe, wie beispielsweise Biokraftstoffe oder grüner Wasserstoff werden mit einem niedrigeren Energiegehalt deklariert.

Im öffentlichen Bereich wird die Abrechnung über die verkaufte Menge (kWh/Jahr, §6 der 38. BImSchV) verrechnet, im privaten Bereich erhält man pro zugelassenem Batterieelektrofahrzeug einen pauschalen Schätzwert (§7 der 39. BImSchV). Das Bundesumweltamt ist in Deutschland für die Ausstellung der Bescheinigung zur Anrechnung verantwortlich, mit der man anschließend über den „Quotenhandel“ das Recht zum Verkauf der THG-Emissionen hat.

Aufgrund der fehlenden Erfahrungswerte zur Vermarktung solcher Zertifikate wurde die Firma eQuota damit beauftragt. Für das Jahr 2022 wurde ein Mindesterloß von 170 €/MWh (0,17 €/ kWh) vereinbart, für das Jahr 2023 liegt dieser bei 150 €/MWh bzw. 0,15 €/kWh. Die Zertifikate werden am Markt gehandelt, weswegen der tatsächliche Erlös im Vorfeld nicht abzusehen ist. Fallen die Vermarktungserlöse höher als der vereinbarte Mindesterloß aus, werden sie nach Abzug einer Provision in Höhe von 10% ansonsten vollständig an die Gemeinde ausbezahlt.

Stellungnahme der Verwaltung

Um die Ladesäulen auf Basis aller getroffenen Annahmen kostendeckend betreiben zu können, müsste der Tarif, welchen die Endkunden bezahlen, auf 1,09 € erhöht werden.

Da die Preise von privaten Anbietern und auch der anderen Landkreiskommunen teilweise deutlich niedriger liegen können, könnten die von der Gemeinde Brunenthal betriebenen Ladesäulen an Attraktivität verlieren.

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt von den Ausführungen Kenntnis und legt den Ladetarif wie folgt fest: Die Gemeinde unterstützt weiterhin den Umstieg auf Elektromobilität und nimmt Defizite von 3.000 bis 5.000 Euro in Kauf und erhöht entsprechend der höheren Strombeschaffungskosten politischen mittleren Marktpreis: 0,62 €/kWh (brutto).

Dieser Wert gilt für den „Marktplacetarif“, der „Roaming-Tarif“ wird entsprechend angepasst, sodass sich für beide Tarife derselbe Brutto-Preis ergibt.

zugestimmt Ja: 8 Nein: 0

TOP 6 Krieger- und Soldaten Kameradschaft Hofolding - Faistenhaar, Antrag auf Erhöhung Zuschuss

Beschluss:

Der Hauptausschuss stimmt der Erhöhung des jährlichen Zuschusses i. H. v. 200,00 €, somit insgesamt ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 1.200,00 €, zu.

zugestimmt Ja: 8 Nein: 0

TOP 7 Allgemeine Regelungen zur Verwendung des Gemeindewappens von Dritten
--

Sachverhalt:

Gemeinden sind nach Art. 4 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) dazu ermächtigt, Wappen, Fahnen und Dienstsiegel zu führen. Die genannten gemeindlichen Hoheitszeichen sind in entsprechender Anwendung des Art. 4 Abs. 3 GO vor Eingriffen Dritter (Nutzung, Verwendung)

geschützt. Der Gemeinde wird jedoch das Recht eingeräumt, Dritten die Verwendung ihrer Hoheitszeichen zu gestatten.

In der Vergangenheit häuften sich Anfragen von Dritten bzgl. der Verwendung des Hoheitszeichens.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung folgende allgemeine Regelung zur zukünftigen Handhabung vor:

I. Gemeindewappen

Der silberne Pfahl symbolisiert die von Augsburg nach Salzburg führende Römerstraße, die das Gemeindegebiet berührte. Auf das Nikolaus-Patrozinium der Brunnthaler Kirche und die verschiedenen ehemaligen geistlichen Grundherren im Gemeindegebiet verweist der goldene Bischofs- bzw. Abtsstab. Die goldene Hirschstange steht für den Ortsteil Hofolding und den Hofolding Forst. Dieser war schon seit dem frühen Mittelalter Jagdgebiet der bayerischen Herzöge, Hofolding selbst ein Teil der herzoglichen und kurfürstlichen Hofmark. Die Tingierung des Wappens erfolgte daher in den Wittelsbacher Farben Silber Blau.

Wappenfarben: Zinkgelb (RAL 1018), Himmelblau (RAL 5015)

II. Verwendung des Wappens/ der Fahne mit Wappen/ des Dienstsiegels

(1) Grundsätzlich dürfen das Gemeindewappen und die Fahne mit Wappen ausschließlich durch die Gemeinde Brunthal genutzt werden. Jede Verwendung der genannten Hoheitszeichen durch Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Gemeinde zulässig, wobei zuvor der Gemeindeverwaltung eine genaue Beschreibung der Nutzung, möglichst mit Bemusterung, vorgelegt werden muss.

(2) Eine Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte ist ausgeschlossen.

(3) Die Genehmigung soll nur örtlichen Vereinen und Organisationen im Rahmen ideeller, gemeinnütziger oder wohltätiger Zwecke erteilt werden, wenn der Zweck im Interesse der Gemeinde Brunthal liegt.

(4) Die Genehmigung wird mit der Auflage verbunden, dass das Wappen bzw. die Fahne mit Wappen nur in der festgelegten Form und Farbe verwendet werden darf.

(5) Die Nutzung des Wappens für heraldisch-wissenschaftliche Zwecke (Wappenwesen) bedarf keiner Zustimmung sofern das Wappen in heraldisch einwandfreier, nicht abgewandelter Form wiedergegeben und durch die Art der Verwendung nicht der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Gemeinde hervorgerufen wird.

(6) Eine Verwendung der in II. (1) genannten Hoheitszeichen für gewerbliche Zwecke ist angesichts des Charakters als Hoheitszeichen grundsätzlich ausgeschlossen.

(7) Eine Verwendung der o.g. Hoheitszeichen der Gemeinde Brunthal zu politischen Zwecken einschließlich der Wahlwerbung ist ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen.

III. Genehmigungsverfahren / Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung zur Verwendung der unter II. (1) genannten Hoheitszeichen ist bei der Gemeinde Brunthal unter Angabe des Zweckes und der beabsichtigten Verwendungsdauer zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Auf eine Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Genehmigung erfolgt in einer Einzelfallentscheidung durch den Bürgermeister. Die Genehmigung kann zeitlich, zweck-, produkt- oder projektgebunden befristet werden.

(3) Die Genehmigung zur Verwendung der Hoheitszeichen kann stets widerrufen werden. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Verwendung zu anderen als den genehmigten Zwecken erfolgt oder gegen diese Richtlinie verstößt. Ansprüche jeglicher Art gegen die Gemeinde Brunthal sind dabei ausgeschlossen.

IV. Nutzungsentgelt

(1) Für die Genehmigung kann ein Entgelt erhoben werden.

(2) Bei gemeinnützigen Vereinen und Organisationen soll darauf jedoch verzichtet werden. Von der Erhebung kann ebenso abgesehen werden, wenn die genannten Hoheitszeichen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet wird und wenn die Verwendung dem Ansehen der Gemeinde dient.

V. Folgen unbefugter Verwendung

Eine nichtbefugte Führung oder Verwendung der gemeindlichen Hoheitszeichen (Wappen, Fahne mit Wappen, Dienstsiegel) kann rechtlich geahndet werden.

VI. Übergangsregelung

Soweit die Hoheitszeichen mit Zustimmung der Gemeinde bereits verwendet werden, behält die Genehmigung weiterhin ihre Gültigkeit.

Beschluss:

Der Hauptausschuss stimmt den allgemeinen Regelungen zu.

zugestimmt Ja: 8 Nein: 0

TOP 8	Beschaffung eines Notstromaggregats für die FF Brunnthal für den Katastrophenfall; Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung
--------------	---

Der Vorsitzende gibt folgende dringliche Anordnung vom 05.12.2022 bekannt, die notwendig geworden ist:

Elektro Destler, Hofoldingenstr. 9, 85649 Brunnthal, 59.978,20 € (brutto), Notstromaggregats für die FF Brunnthal für den Katastrophenfall

TOP 9	Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
--------------	---

Der Vorsitzende gibt folgenden Beschluss aus der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 05.10.2023 bekannt, dessen Geheimhaltungsgründe weggefallen sind:
keine

TOP 10	Nach Erledigung der Tagesordnung: Bekanntgaben und Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern
---------------	--

Der Vorsitzende informiert über folgende Angelegenheiten:
keine

Stefan Kern
Erster Bürgermeister

Michael Krimplstötter
Schriftführer